



12.7.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0160/2010, eingereicht von Andrea Hempfen, deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen von Petra Riemer, zur angeblichen Verletzung ihrer persönlichen Freiheiten durch Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Petition 0207/2010, eingereicht von Gundolf Riemer, deutscher Staatsangehörigkeit, zur übereifrigen Durchsetzung der Vorschriften für Lenkzeiten für LKW-Fahrer (Verordnung (EG) Nr. 561/2006)

1. Zusammenfassung der Petition 0160/2010

Die Rechtsanwältin, die die Petition im Auftrag einer selbständigen LKW-Fahrerin vorlegt, argumentiert, dass die Forderung nach „einer regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit“ von mindestens 45 Stunden – die sehr rigoros durchgesetzt wird – eine nicht annehmbare Beschränkung ihrer Freiheit auf Ausübung ihres Berufs und auf ein Familienleben darstelle. Sie bittet um Abänderung dieser Vorschriften.

Zusammenfassung der Petition 0207/2010

Der Petent protestiert gegen die von ihm als übereifrig bezeichnete und schon an Hexenjagd auf LKW-Fahrer grenzende Durchsetzung der Vorschriften in Bezug auf die Einhaltung der Höchstlenkzeiten pro Tag. So sei er wegen des Überschreitens des Limits um eine Stunde auf der Fahrt nach Hause mit einem Bußgeld belegt worden. Sein Arbeitgeber ist der Auffassung, dass es ihm angesichts der derzeit geltenden Vorschriften unmöglich sei, sein Unternehmen weiterzuführen und droht mit dessen Schließung.

2. Zulässigkeit

Petition 0160/2010

CM\824613DE.doc

PE445.789v01-00

Für zulässig erklärt am 8. Juni 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

Petition 0207/2010

Für zulässig erklärt am 10. Juni 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 12. Juli 2010

Die Petitionen

Beide Petenten äußern ihre Unzufriedenheit mit der strengen Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Berufskraftfahrer, insbesondere im Hinblick auf die Höchstlenkzeiten und die obligatorischen wöchentlichen Ruhezeiten. Ihrer Auffassung nach stellt eine derart strenge Durchsetzung eine inakzeptable Einschränkung der unternehmerischen Freiheit dar, die es unmöglich macht, den Betrieb von Transportunternehmen aufrechtzuerhalten, und sich negativ auf das Familienleben der Fahrer auswirkt.

Anmerkungen der Kommission zu der Petition

Die Verordnung (EG) 561/2006 legt Vorschriften zu den Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Berufskraftfahrer fest, um die Wettbewerbsbedingungen zu vereinheitlichen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Straßenverkehrssicherheit zu gewährleisten.

Artikel 6 der Verordnung besagt, dass die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten darf und höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden darf. Außerdem sieht er vor, dass die wöchentliche Lenkzeit 56 Stunden nicht überschreiten darf und die summierte Gesamtlengkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen höchstens 90 Stunden betragen darf.

Weiterhin ist in Artikel 8 festgelegt, dass der Fahrer eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden einhalten muss, die höchstens drei Mal pro Woche auf höchstens 9 Stunden verringert werden kann, sowie eine wöchentliche Regel-Ruhezeit von 45 Stunden, die alle zwei Wochen auf 24 Stunden verringert werden kann, wobei bei einer solchen Reduzierung ein Ausgleich erfolgen muss.

Diese Vorschriften sind über ein in der begleitenden Richtlinie 2006/22/EG festgelegtes Kontrollsystem und ein in allen Fahrzeugen installiertes Aufzeichnungsinstrument – den Fahrtenschreiber - durchzusetzen.

Aus den vorliegenden Angaben geht hervor, dass die deutschen Kontrollorgane anscheinend das tun, was in der Rechtsvorschrift gefordert ist, und die Einhaltung der Vorschriften durch

die Fahrer im Einklang mit der vom Gesetzgeber festgelegten Durchsetzungsregelung kontrollieren. Zudem sind die Transportunternehmen laut Artikel 10 der Verordnung verpflichtet, die Arbeit der Fahrer so zu gestalten, dass es ihnen möglich ist, die Rechtsvorschriften einzuhalten, ohne dass ihr Familienleben oder ihre Gesundheit und Sicherheit beeinträchtigt werden.

Schlussfolgerungen

Im Jahr 2006 haben das Europäische Parlament und der Rat eine Modernisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr und die Anwendung eines strengen Durchsetzungssystems im Interesse der Straßenverkehrssicherheit, angemessener sozialer Bedingungen für die Fahrer und eines fairen Wettbewerbs beschlossen. Die Europäische Kommission ist als Hüterin der Verträge verpflichtet, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Beschwerde der Petenten richtet sich gegen die rechtlichen Bestimmungen und dürfte in Anbetracht der Ziele der Rechtsvorschrift nicht gerechtfertigt sein.